eines Strafverfahrens entspricht. Nachdem das Gericht und alle Anwesenden Platz genommen haben, erfolgt die Erklärung durch den Vorsitzenden des Gerichts, daß die Hauptverhandlung eröffnet sei. Es sind dabei das Gericht und die Strafsache näher zu bezeichnen. Der Angeklagte, Zeugen, Sachverständige, der Staatsanwalt und der Rechtsanwalt haben bereits vorher bei Aufruf der Strafsache den Gerichtssaal betreten. Der Vorsitzende kann deshalb jetzt ihre Anwesenheit feststellen. Er befragt den Angeklagten nach seinem Namen und ruft die geladenen Zeugen und Sachverständigen auf. Danach erfolgt die Prüfung der Anwesenheit des Staatsanwaltes und der Verteidiger. Bei einem Wahlverteidiger ist auch die Vollmacht zu prüfen, die ja in der Regel bereits vor der Hauptverhandlung dem Gericht eingereicht wird. Das ist bei einem Wahlverteidiger die Voraussetzung für die Akteneinsicht und die Sprecherlaubnis mit seinem Mandanten.

Der gewählte oder bestellte Verteidiger muß seine Pflichten und Rechte selbst wahrnehmen. Er darf sich nicht durch Angestellte oder Praktikanten vertreten lassen. Er hat jedoch die Möglichkeit, einen anderen zugelassenen Rechtsanwalt zu beauftragen. Nach dem Aufruf schließt sich die Bekanntgabe der Namen des Richters, der Schöffen und des Staatsanwaltes an. Der Angeklagte erhält so die Möglichkeit, von dem Recht auf Ablehnung von Richtern Gebrauch zu machen (§§ 22 ff. StPO).

Im erstinstanzlichen Verfahren ist die Ablehnung nur bis zur Verlesung des Eröffnungsbeschlusses möglich. Die Bekanntgabe der Namen erfolgt auch deshalb, weil jeder Angeklagte wissen soll, wer seine Richter sind. Bei ihrem Aufruf waren die Zeugen und Sachverständigen vorgetreten. Dazu wird festgestellt, ob sie sämtlich erschienen sind. Danach fordert der Vorsitzende die Zeugen auf, den Sitzungssaal bis zur Vernehmung zu verlassen. Damit wird eine unbeeinflußte und der Wahrheitserforschung dienende Aussage gesichert. Sachverständige können im Sitzungssaal verbleiben. Nachdem die Zeugen den Sitzungssaal verlassen haben, stellt der Vorsitzende die Personalien des Angeklagten fest. Zweck dieser Befragung ist die endgültige Feststellung der Identität des Angeklagten. Bei dieser Feststellung der Personalien sind Fragen zur Sache unzulässig. Sie gehören in die Beweisaufnahme. Falls sich die Hauptverhandlung mit Dingen beschäftigen muß, die bei einer öffentlichen Verhandlung die Sicherheit des Staates, die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit gefährden würden oder wenn es die Notwendigkeit der Geheimhaltung bestimmter Tatsachen erfordert, kann das Gericht für die Verhandlung oder einen Teil der Verhandlung die Öffentlichkeit ausschließen. Ein Beschluß, der die Öffentlichkeit aussehließt, muß öffentlich, d. h. bei öffentlicher Hauptverhandlung verkündet werden. Dabei ist anzugeben, aus welchem Grunde die Öffentlichkeit aussehließende Beschluß verkündet werden.

Im Verfahren gegen Jugendliche ist die Verhandlung grundsätzlich nicht öffentlich.' Durch Beschluß des Gerichts kann jedoch die Öffentlichkeit angeordnet werden. Den Vertretern des Referats Jugendhilfe und Heimerziehung und der Freien Deutschen Jugend ist die Anwesenheit bei nichtöffentlicher Verhandlung gestattet, anderen Personen kann sie durch Beschluß gestattet werden (§ 41 JGG).

Es folgt dann der Vortrag des wesentlichen Inhalts der Anklage durch den Staatsanwalt. Das darf nach dem Gesetzeswortlaut keine formale Verlesung der Anklage sein. Durch seinen Vortrag soll der Staatsanwalt die